



Abteilung III
C-6495/2012

Urteil vom 8. Oktober 2013

Besetzung

Richterin Ruth Beutler (Vorsitz),
Richter Blaise Vuille, Richterin Marianne Teuscher,
Gerichtsschreiber Kilian Meyer.

Parteien

M._____ und **S.**_____,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration,
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Schengen-Visum für **B.**_____

Sachverhalt:**A.**

Am 9. August 2012 beantragte B._____ (geb. 1985, dominikanischer Staatsangehöriger; nachfolgend Gast bzw. Gesuchsteller) bei der schweizerischen Botschaft in Santo Domingo ein Visum für einen Besuchsaufenthalt von zwanzig Tagen in der Schweiz bei M._____ und S._____ (nachfolgend Gastgeber bzw. Beschwerdeführer; vgl. Akten des Bundesamts für Migration [BFM act.] 5 S. 21 ff.). Vorgängig hatten die Gastgeber mit Einladungsschreiben vom 5. Dezember 2011 und vom 10. Juli 2012 um Ausstellung eines Besuchervisums für B._____ er sucht (vgl. BFM act. 5 S. 17 f.).

B.

Mit Formularentscheid vom 20. August 2012 lehnte es die Botschaft ab, das gewünschte Visum auszustellen. Sie begründete ihre Haltung damit, dass eine fristgerechte Wiederausreise des Gesuchstellers aus dem Schengen-Raum nicht gesichert erscheine (vgl. BFM act. 5 S. 8 f.)

C.

Die Gastgeber erhoben am 24. August 2012 Einsprache beim Bundesamt für Migration (nachfolgend: Bundesamt; vgl. BFM act. 1) und brachten vor, B._____ sei der Zwillingsbruder der Gastgeberin und möchte diese und seinen Schwager in der Schweiz besuchen. Er sei nicht vorbestraft und finanziere seine Reise selber. Er sei ein Tourist, der einen Familienbesuch mache, möchte im November 2012 kommen und drei Monate bleiben. Selbstverständlich komme man für die vom Bundesamt verlangten Garantien und Versicherungen auf.

D.

Die Botschaft überwies dem Bundesamt am 30. August 2012 ihre Akten und merkte an, der Gesuchsteller sei jung, ledig, habe ein vierjähriges Kind und sei nie gereist. Er habe keine Ausbildung gemacht und arbeite angeblich als Autolackierer. Er wolle die Schwester besuchen; eine Bestätigung, dass es sich um die Schwester handle, liege nicht vor. Er habe zwei Einladungsschreiben eingereicht, wobei die Unterschrift der Schwester verschieden sei (vgl. BFM act. 5 S. 25). Das Bundesamt liess über die Migrationsbehörde des Wohnsitzkantons schriftliche Auskünfte der Gastgeber einholen (vgl. BFM act. 6 f. S. 26 ff. sowie insb. Akten des Migrationsamts des Kantons Bern [BE act.] 23 f.). Das kantonale Migrationsamt beantragte mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 die Verweigerung des Besuchervisums. Der Gastgeber habe trotz Aufforderung keine

Ausreiseverpflichtung eingereicht und stamme aus einer Region mit hohem Migrationsdruck, weshalb eine fristgerechte Ausreise nicht sichergestellt scheine (vgl. BFM act. 7 S. 35).

E.

Mit Entscheid vom 3. Dezember 2012 wies das BFM die Einsprache gegen den ablehnenden Visaentscheid ab (vgl. BFM act. 10 S. 41 ff.). Zur Begründung wurde ausgeführt, der Gast stamme aus einer Region, aus welcher der Zuwanderungsdruck stark anhalte. B. _____ sei der Bruder der Gastgeberin, 27 Jahre alt, unverheiratet und Vater eines vierjährigen Kindes. Er lebe mit seinem Kind und seiner Lebenspartnerin in einem gemeinsamen Haushalt. Aus den Akten sei kein Betreuungsbedarf ersichtlich, der nur durch den Gast selbst abgedeckt werden könnte. Es seien somit im familiären Bereich keine zwingenden Verantwortlichkeiten zu erkennen, die ihn ernsthaft davon abhalten könnten, den Entschluss für eine Emigration zu fällen. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse böten keine besondere Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise. Wohl sei er seit September 2009 als Automonteur in einer festen Anstellung erwerbstätig, weshalb ihm in beruflicher Hinsicht eine Verwurzelung zu attestieren sei. Sein Monatssalär von umgerechnet rund Fr. 480.– liege im Mittel für dominikanische Verhältnisse. Dieser Umstand sei zu relativieren, zeige doch die Erfahrung, dass selbst ein für dominikanische Verhältnisse gutes Salär nicht nachhaltig davon abhalten könne, das Heimatland dauerhaft zu verlassen. Weiter stelle sich die Frage, wie der Gast die teure Flugreise finanzieren könne. Es bestünden keine hinreichenden Gründe für eine fristgerechte und anstandslose Wiederausreise nach einem Besuchsaufenthalt. Im Übrigen hegten auch das kantonale Migrationsamt sowie die Schweizerische Vertretung in Santo Domingo Bedenken bezüglich der anstandslosen Wiederausreise.

F.

Mit Beschwerde vom 12. Dezember 2012 beantragen die Beschwerdeführer sinngemäss die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung sowie die Erteilung des beantragten Visums. Zur Begründung führten sie an, der Entscheid des BFM basiere lediglich auf Vermutungen. Es sei diskriminierend, wenn alle Menschen eines bestimmten Landes als Delinquenten und Wirtschaftsflüchtlinge bezeichnet würden. Sie hätten alle Schritte zur Visumserteilung durchlaufen. Es sei ihnen ein Rätsel, weshalb ihr Bruder resp. Schwager nicht als Tourist in die Schweiz reisen und die Ferien mit ihnen verbringen dürfe. Der Bruder habe Verwandte in den Vereinigten Staaten, Puerto Rico und in Spanien und hätte die Dominikanische Re-

publik längst verlassen, wenn er dies möchte. Er sei in der Lage, die Reise selbst zu bezahlen. Sämtliche Personen, die sie bisher in die Schweiz eingeladen hätten, hätten sich korrekt verhalten und seien wieder fristgerecht ausgereist. Weiter hätten sie die Kostengarantie unterschrieben und die Reiseversicherung abgeschlossen. Es sei ihnen daher ein Rätsel, welches Risiko die Schweiz noch trage.

G.

Die Vorinstanz beantragt mit Vernehmlassung vom 15. Februar 2013 die Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, die eine Änderung des angefochtenen Entscheids rechtfertigen könnten.

H.

Das Bundesverwaltungsgericht forderte die Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 3. September 2013 auf, die finanzielle Situation des Gastgebers darzulegen und mittels geeigneter Unterlagen zu belegen. Die Beschwerdeführer kamen dieser Aufforderung mit Eingabe vom 13. September 2013 nach.

I.

Auf den weiteren Akteninhalt wird, soweit erheblich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Darunter fallen u.a. Entscheidungen des BFM, mit denen die Erteilung eines Schengen-Visums verweigert wird (vgl. Art. 32 f. VGG).

1.2 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

1.3 Die Beschwerdeführer sind gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

1.4 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

2.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie – falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1, BVGE 2011/43 E. 6.1 sowie BVGE 2011/1 E. 2).

3.

Der angefochtenen Verfügung liegt das Gesuch eines dominikanischen Staatsangehörigen um Erteilung eines Visums für einen Aufenthalt in der Schweiz zugrunde. Da sich der Gesuchsteller nicht auf die EU/EFTA-Personenfreizügigkeitsabkommen berufen kann und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer drei Monate nicht überschreitet, fällt die Streitsache in den Anwendungsbereich der Schengen-Assoziierungsabkommen, mit denen die Schweiz den Schengen-Besitzstand und die dazugehörigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte übernommen hat. Das Schengen-Recht geht dem Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) und seinen Ausführungsverordnungen vor (vgl. Art. 2 AuG).

4.

4.1 Das schweizerische Ausländerrecht kennt kein allgemeines Recht auf Einreise und gewährt keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist – wie andere Staaten auch – grundsätzlich nicht gehalten, Ausländerinnen und Ausländern die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid. Das Schengen-Recht schränkt diese Befugnis insoweit

ein, als es einheitliche Voraussetzungen für Einreise und Visum aufstellt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einreise bzw. das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Einen Anspruch auf Einreise bzw. Visum vermittelt jedoch auch das Schengen-Recht nicht (vgl. BVGE 2011/48 E. 4.1 mit Hinweisen).

4.2 Angehörige von Drittstaaten dürfen über die Aussengrenzen des Schengen-Raums für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum einreisen, wenn sie im Besitz gültiger Reisedokumente sind, die zum Grenzübertritt berechtigen. Ferner benötigen sie ein Visum, falls ein solches nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, erforderlich ist. Kein Visum benötigen Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels sind oder über ein gültiges Visum für den längerfristigen Aufenthalt verfügen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a AuG, Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b Schengener Grenzkodex [SGK, ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 1-32]).

4.3 Drittstaatsangehörige müssen den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b AuG, Art. 2 Abs. 1 VEV, Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 SGK sowie Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c Visakodex [Abl. L 243 vom 15. September 2009]). Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthaltes verlassen, bzw. ausreichende Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise zu bieten (Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 21 Abs. 1 Visakodex sowie Art. 5 Abs. 2 AuG). Zudem dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c AuG und Art. 5 Abs. 1 Bst. d und e SGK). Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ist auch dann anzunehmen, wenn die drittstaatsangehörige Person nicht bereit ist, das Hoheitsgebiet des Schengen-Raums fristgerecht wieder zu verlassen. Die Behörden haben daher zu prüfen und drittstaatsangehörige Personen zu belegen, dass die Gefahr einer rechtswidrigen Einwanderung oder einer nicht fristgerechten Ausreise nicht besteht (Art. 14 Abs. 1

Bst. d und Art. 21 Abs. 1 Visakodex). Die Gewähr der gesicherten Wiederausreise, wie sie Art. 5 Abs. 2 AuG verlangt, steht mit dieser Regelung im Einklang (vgl. BVGE 2011/48 E. 4.5 mit Hinweisen).

4.4 Sind die erwähnten Einreisevoraussetzungen (Visum ausgenommen) nicht erfüllt, darf kein Schengen-Visum erteilt werden (vgl. Art. 12 VEV, Art. 2 Ziff. 3 Visakodex). Hält es jedoch ein Mitgliedstaat aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich, so ist er berechtigt, der drittstaatsangehörigen Person ausnahmsweise ein «Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit» zu erteilen (Art. 2 Ziff. 4 Visakodex). Dieses Visum ist grundsätzlich nur für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Staates gültig (vgl. Art. 32 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex).

5.

5.1 Der Gesuchsteller unterliegt als dominikanischer Staatsangehöriger der Visumspflicht (Anhang I zur Verordnung [EG] Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001). Bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 SGK stehen die Fragen nach dem *Zweck des geplanten Aufenthalts* und nach der *gesicherten Wiederausreise* im Vordergrund. Dazu lassen sich in der Regel keine gesicherten Feststellungen, sondern nur Prognosen treffen. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Anhaltspunkte zur Beurteilung der Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise können sich auch aus der allgemeinen Situation im Herkunftsland der Besucherin oder des Besuchers ergeben. Namentlich bei Einreisegesuchen von Personen aus Staaten bzw. Regionen mit politisch oder wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen rechtfertigt sich eine strenge Praxis, da die persönliche Interessenlage in solchen Fällen häufig nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung in Einklang steht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5193/2012 vom 6. September 2013 E. 5.1 mit Hinweisen).

5.2 In der Dominikanischen Republik sind breite Bevölkerungsschichten von vergleichsweise schwierigen Lebensbedingungen betroffen. Zwar zeichnet sich die dortige Wirtschaft seit über zehn Jahren durch solide jährliche Wachstumsraten aus. Seit dem Jahr 2011 geht das Wachstum zurück und lag im Jahr 2012 bei rund 4 Prozent, was allerdings – regional gesehen – weiterhin ein Spitzenplatz ist. Der «Human Development Index» des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) stufte die Dominikanische Republik im Jahr 2012 auf Position 96 von 187 Ländern ein. Der neue Präsident Danilo Medina verfolgt

einen Wirtschaftswachstumskurs mit staatlicher Austeritätspolitik und stärkerem Akzent auf Sozial- und Bildungspolitik. Die Einkommensverteilung ist jedoch zunehmend ungleich, was in Verbindung mit der ab 1. Januar 2013 eingeführten Steuerreform derzeit zu stark steigenden Preisen für Grundversorgungsgüter und zu einem Anstieg sozialer Proteste führt. Die Arbeitslosenquote beträgt sodann nach wie vor rund 15 Prozent und zeugt von strukturellen Schwächen der dominikanischen Wirtschaft (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3744/2012 vom 25. Februar 2013 E. 6.1 sowie im Internet: www.auswaertiges-amt.de > Reise & Sicherheit > Reise- und Sicherheitshinweise: Länder A-Z > Dominikanische Republik > Wirtschaft, Stand Februar 2013; www.cia.gov > Library > The World Factbook > Dominican Republic, Stand 22. August 2013; www.hdr.undp.org > Countries > Dominican Republic; alle Webseiten besucht im September 2013). Vor dem aufgezeigten wirtschaftlichen Hintergrund ist – vor allem bei der jüngeren Bevölkerung – nach wie vor ein starker Migrationsdruck festzustellen. Vor allem Nordamerika und Europa gelten als Wunschdestinationen von Menschen im erwerbsfähigen Alter, die auf ein in wirtschaftlicher Hinsicht besseres Leben hoffen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4764/2012 vom 19. März 2013 E. 5.3).

5.3 Angesichts der wirtschaftlich schwierigen Lage im Herkunftsland des Gesuchstellers ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise allgemein als hoch einschätzte. Dieses Risiko ist erfahrungsgemäss noch erhöht, wenn – wie im vorliegenden Fall – durch die Anwesenheit von Verwandten oder Freunden bereits ein soziales Beziehungsnetz besteht. Angesichts der restriktiven Zulassungsregelung werden dabei nicht selten ausländerrechtliche Bestimmungen umgangen, indem versucht wird, den Aufenthalt – einmal eingereist – auf eine andere Basis zu stellen und sich so der Pflicht zur Wiederausreise zu entziehen. Bei der Risikoanalyse sind jedoch nicht nur diese allgemeinen Umstände und Erfahrungen, sondern *sämtliche Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalles* zu berücksichtigen. Obliegt einem Gesuchsteller im Heimatland z.B. eine besondere berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verantwortung, kann dies die Prognose für eine anstandslose Wiederausreise begünstigen. Umgekehrt muss bei Personen, die in ihrer Heimat keine besonderen Verpflichtungen haben, das Risiko eines ausländerrechtlich nicht regelkonformen Verhaltens nach einer bewilligten Einreise als hoch eingeschätzt werden (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-2526/2012 vom 23. August 2013 E. 7.3 sowie C-2785/2012 vom 17. Juli 2013 E. 6.3 f.).

5.3.1 Der Gesuchsteller ist 28 Jahre alt, Vater eines 5-jährigen Kindes (vgl. BFM act. 5 S. 25) und lebt gemäss unbestrittener eigener Sachdarstellung gemeinsam mit diesem und seiner Partnerin in Santo Domingo. Seit dem Jahr 2009 arbeitet er als Automonteur in einer Autogarage in Santo Domingo und verdient dort monatlich 20'000 dominikanische Pesos (DOP), was umgerechnet einem Betrag von rund Fr. 435.– entspricht (vgl. im Internet: www.finanzen.ch > Devisen > Währungsrechner, besucht am 18. September 2013, sowie BFM act. 5 S. 13). Beim Gesuchsteller handelt es sich um den Zwillingsbruder der Beschwerdeführerin, die seit dem Jahr 2010 gemeinsam mit dem Beschwerdeführer resp. ihrem Schweizer Ehemann – mithin dem Schwager des Gesuchstellers – in der Schweiz lebt (vgl. BFM act. 5 S. 7 u. S. 11 f. sowie act. 7 S. 31 f.).

5.3.2 Die Vorinstanz stellte zwar diese beruflichen und familiären Verhältnisse fest, führte aber aus, es bestünden keine zwingenden Verantwortlichkeiten, die den Gesuchsteller davon abhalten könnten, den Entschluss für eine Emigration zu fällen. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse böten keine besondere Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise. Wohl sei dem Gesuchsteller in beruflicher Hinsicht eine Verwurzelung zu attestieren. Sein Monatssalär liege im Mittel für dominikanische Verhältnisse. Dieser Umstand sei jedoch zu relativieren, zeige doch die Erfahrung, dass selbst ein für dominikanische Verhältnisse gutes Salär nicht nachhaltig davon abhalten könne, das Heimatland dauerhaft zu verlassen. Weiter stelle sich die Frage, wie der Gast die Flugreise finanzieren könne. Es bestünden keine hinreichenden Gründe für eine fristgerechte Wiederausreise nach einem Besuchsaufenthalt.

5.3.3 Der Gesuchsteller ist in der dominikanischen Republik, wo er mit seiner Partnerin und dem gemeinsamen Kind lebt, familiär verwurzelt. In beruflicher Hinsicht wird belegt, dass er seit dem Jahr 2009 in einer festen Anstellung als Automonteur arbeitet. Diese nachgewiesenen familiären und beruflichen Verpflichtungen wurden von der Vorinstanz ausdrücklich anerkannt und fallen bei der vorzunehmenden Risikoanalyse zu Gunsten des Gesuchstellers ins Gewicht. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass die Beschwerdeführer in glaubhafter Weise darlegen, dass der Gesuchsteller in der Schweiz seine hier lebende Zwillingschwester und seinen Schwager besuchen resp. bei diesen Ferien verbringen möchte. Der Gesuchsteller hat denn auch lediglich ein Visum für einen zwanzigtägigen Besuchsaufenthalt in der Schweiz beantragt (vgl. BFM act. 5 S. 21 ff); auf diese Angabe ist abzustellen, auch wenn die Beschwerdeführer im Widerspruch hierzu wiederholt einen dreimonatigen resp. maximal drei-

monatigen Besuchsaufenthalt erwähnt haben (vgl. BFM act. 1 sowie act. 7 S. 34). Betreffend die von der Vorinstanz aufgeworfene Frage, wie der Gesuchsteller die teure Flugreise finanzieren könne, bringen die Beschwerdeführer vor, dass dieser ihnen den Betrag zur Begleichung der Reisekosten bereits habe zukommen lassen. Es besteht kein Anlass, an dieser Sachdarstellung zu zweifeln, zumal der Gesuchsteller seine wirtschaftlichen Verhältnisse offengelegt hat (vgl. BFM act. 5 S. 13 f.) und diese – bei entsprechenden Sparbemühungen – nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts die Finanzierung der Flugreise zulassen. Im Übrigen würde es den Ausgang der hier vorzunehmenden Risikoanalyse nicht entscheidend beeinflussen, wenn der Gast auch für die Kosten der Flugreise von den Gastgebern eingeladen würde (zur Frage der hinreichenden Mittel s. hinten, E. 5.3.5).

5.3.4 Die Vorinstanz verweist darauf, dass die Schweizerische Botschaft in Santo Domingo, welche sich ein Bild des Eingeladenen machen könne, Bedenken bezüglich der anstandslosen Wiederausreise geäußert habe (vgl. Sachverhalt Bst. D sowie BFM act. 5 S. 25). Betreffend diese Bedenken der Botschaft ist festzuhalten, dass aufgrund der vorliegenden Akten klar erstellt ist, dass es sich bei der Gastgeberin um die Zwillingsschwester des Gesuchstellers handelt (vgl. BFM act. 5 S. 12 u. S. 15), und dass auch die beruflichen Verpflichtungen nachgewiesen wurden (vgl. BFM act. 5 S. 13). Dass der Gesuchsteller jung und unverheiratet ist, trifft zu, ändert aber nichts daran, dass er familiäre Verpflichtungen betreffend sein Kind und seine Partnerin hat. Dass auf den beiden Einladungsschreiben der Gastgeber vom 5. Dezember 2011 und vom 10. Juli 2012 (vgl. BFM act. 5 S. 17 f.) unterschiedliche Unterschriften der Gastgeberin vorhanden sind, ist auch dem Bundesverwaltungsgericht aufgefallen (vgl. zudem die nochmals differierenden Unterschriften der Gastgeberin auf der Beschwerdeschrift vom 12. Dezember 2012 und der Eingabe vom 13. September 2013). Dies ist tatsächlich ungewöhnlich, kann jedoch verschiedene Ursachen haben. Allenfalls experimentiert die Beschwerdeführerin mit ihrer Unterschrift, oder – dies erscheint wahrscheinlicher – der Ehemann zeichnete in ehelicher Vertretung auch unter ihrem Namen. Letzteres erscheint zwar nicht sehr zeitgemäss, ist aber unter gewissen Voraussetzungen zulässig (vgl. MARKUS BOOG, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Kommentar Strafrecht II, Art. 111-392 StGB, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 251 N 21 ff.). Dies ist hier jedoch nicht weiter zu prüfen, zumal keine Täuschungsabsicht ersichtlich ist und keine Zweifel daran bestehen, dass beide Gastgeber den Gesuchsteller in die Schweiz einladen resp. Rechtsmittel gegen den negativen Visumsentscheid ergreifen wollten.

5.3.5 Die Vorinstanz verweist sodann auf die Stellungnahme des kantonalen Migrationsamts, welches die Verweigerung des Besuchervisums beantragte und – neben länderspezifischen Bedenken – darauf hinwies, die Gastgeber hätten trotz ausdrücklicher Aufforderung keine schriftliche Ausreiseverpflichtung eingereicht (vgl. Sachverhalt Bst. D sowie BFM act. 7 S. 35). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Gastgeber die in den Art. 6 Abs. 3 AuG und Art. 7 ff. VEV vorgesehene Verpflichtungserklärung aufforderungsgemäss ausgefüllt, unterzeichnet und eingereicht haben (vgl. BFM act. 7 S. 29 f.). Damit haben sie sich den Behörden gegenüber verpflichtet, während der Anwesenheit des Gesuchstellers für dessen Lebensunterhalt bis zum Betrag von Fr. 30'000.– aufzukommen; darin eingeschlossen sind auch die von der Krankenversicherung nicht gedeckten Kosten für Krankheit und Unfall sowie die Kosten für eine allfällige Rückschaffung (vgl. Art. 8 Abs. 1 VEV). Die aufgrund unvollständiger Inlandabklärungen (vgl. BE act. 23 f. sowie BFM act. 7 S. 34) notwendig gewordenen ergänzenden Sachverhaltsabklärungen des Bundesverwaltungsgerichts haben ergeben, dass diese Garantieverpflichtung notfalls auch durchsetzbar wäre (vgl. die Eingabe der Beschwerdeführer vom 13. September 2013 samt Beilagen). Festzuhalten ist sodann, dass die Beschwerdeführer in verschiedenen Verfahrensstadien und in glaubhafter Weise betonten, dass der einzige Zweck der geplanten Reise ein Familienbesuch sei. Eine weitere, formelle Verpflichtungserklärung der Gastgeber explizit betreffend die fristgerechte Wiederausreise des Gasts (zusätzlich zur Garantieerklärung gemäss Art. 6 Abs. 3 AuG i.V.m. Art. 7 ff. VEV) ist im Gesetz nicht vorgesehen. Ohnehin können Gastgeber für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen des Gastes nicht rechtswirksam eintreten (vgl. BVGE 2009/27 E. 9).

5.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Zweck des geplanten Aufenthalts (Besuch der in der Schweiz lebenden Zwillingsschwester und deren Familie) glaubhaft gemacht wurde und der Gast aufgrund seiner familiären und beruflichen Verpflichtungen im Heimatland hinreichend Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise bietet.

6.

Insgesamt ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass die Wiederausreise des Gesuchstellers trotz der allgemeinen Lage in der Dominikanischen Republik als hinreichend gesichert anzusehen ist. Indem die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt wesentlich anders beurteilt hat, hat sie Bundesrecht verletzt (vgl. Art. 49 Bst. a VwVG). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die Sache zur neuerlichen Beur-

teilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dieser bleibt zu prüfen, ob die übrigen Einreisevoraussetzungen (noch) erfüllt sind (s. vorne, E. 4.2 f.) oder ob allenfalls aus humanitären Gründen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen ist (s. vorne, E. 4.4).

7.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG) und der geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten. Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten, da den nicht vertretenen Beschwerdeführern durch das vorliegende Verfahren keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG entstanden sind.

Dispositiv S. 13

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die angefochtene Verfügung wird aufgehoben und die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der bereits bezahlte Kostenvorschuss von Fr. 800.– wird den Beschwerdeführern zurückerstattet.

3.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführer (Einschreiben; Beilage: Formular Zahladresse)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Akten retour)
- das Migrationsamt des Kantons Bern

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Ruth Beutler

Kilian Meyer

Versand: